



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Budau GmbH & Co KG  
Mackenrodter Weg 5  
55743 Idar-Oberstein

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2171  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

17.02.2017

Mein Aktenzeichen  
21a/07/1.5/2016/0025  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
06.02.2017

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Achim Ginsberg  
Achim.Ginsberg@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax  
0261 120-2182  
0261 120-2171

**Durchführung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. Nov. 2010 (BGBl I S. 1643)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nach Vorlage der erforderlichen Fortbildungszertifikate für den Sachkundenachweis ergeht, insbesondere unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen über die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung Ihres Unternehmens gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 der GefStoffV der folgende

**B e s c h e i d :**

Das Unternehmen

**Budau GmbH & Co KG  
Mackenrodter Weg 5  
55743 Idar-Oberstein**

erhält hiermit die Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 GefStoffV, sämtliche Arbeiten zum Abbruch und/oder der Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten in/an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen durchzuführen.

1/4

**Kernarbeitszeiten**  
09:00-12:00 Uhr  
14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-13:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadtheater

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Görresplatz  
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.  
vor dem Oberlandgericht



Nachfolgende Personen wurden für die Durchführung der von diesem Bescheid erfassten Arbeiten als Sachkundige benannt:

- Sachkundige Verantwortliche: Maximilian Budau
- Sachkundiger Aufsichtsführender: Maximilian Budau
- Gerätesachkundige zur Bedienung, Überwachung,  
Wartung der sicherheitstechnischen Geräte: Maximilian Budau
- Gerätesachkundige für Atemschutz: Maximilian Budau

**Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:**

1. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zum 26.06.2021 erteilt.
2. Jede Änderung der personellen und sachlichen Gegebenheiten des Unternehmens, oder seiner Organisationsstruktur, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
3. Bei der Durchführung der von der Zulassung erfassten Arbeiten sind die allgemein anerkannten Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten.
4. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer nach TRGS 555 erstellten Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
5. Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, bevor die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang auf der Baustelle vorhanden ist.



6. Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit nur nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1 der GefStoffV zugelassene Unternehmen beauftragen.
7. Auf der Baustelle muss eine verantwortliche Person mit ausreichenden Deutschkenntnissen anwesend sein, damit eventuell erforderliche Anordnungen verstanden und umgesetzt werden können.
8. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt der nachträglich Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

**Hinweis:**

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 der GefStoffV, die Verwendung von Asbest anzuzeigen, und nach Anhang I Nr. 2.4.4 der GefStoffV vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.

**Begründung**

Gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeuge, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung der Arbeiten zugelassen sind. Mit Antrag vom 18.01.2017 haben Sie gem. § 37 Abs. 4 GefStoffV den Nachweis erbracht, dass die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung Ihres Unternehmens nach § 15a Abs. 3 GefStoffV für diese Arbeiten geeignet ist.

Dem Antrag war daher stattzugeben.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an [SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Hinweise zur Verwendung der elektronischen Form erhalten Sie auf der Homepage der SGD Nord unter

<https://www.sgd nord.rlp.de/de/service/elektronische-Kommunikation>.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(Michael Wengler)